



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Below, G. von: Der Kampf um das kommunale Wahlrecht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

bietet". Allen seinen Bewohnern! Unter diesen Bewohnern werden nach der sich jetzt anbahnenden Entwicklung die Deutschen, die Polen und auch die Juden nur spärlich vertreten sein. Die Litauer werden unter sich, Litauen wird ein geschlossener Nationalstaat in Reinkultur sein.



Der Kampf um das kommunale Wahlrecht

Von Professor Dr. G. von Below



In Nr. 5 der „Grenzboten“ veröffentlicht Dr. F. Reiche einen Aufsatz über „Das allgemeine, gleiche Wahlrecht und die Kommunen“, der sich für die Einführung jenes Wahlrechtes in ihnen ausspricht. Zudem ich die darin enthaltene lehrreiche Zergliederung des Problems in einzelnen Fragen anerkenne, möchte ich doch wesentlichen Aufstellungen, die er macht, widersprechen. Ich beginne mit einigen allgemeinen Erwägungen.

„Wo große Gleichheit ist,“ — sagt Macchiavelli — „errichte man eine Republik; wo große Ungleichheit ist, eine Monarchie, wenn man nicht ein schlecht proportioniertes, undauerhaftes Ding schaffen will.“ Diese alte Wahrheit sollte man sich auch heute gegenwärtig halten. Der Gegensatz, um den es sich heute handelt, ist ja nicht einfach der von Republik und Monarchie, sondern der einer schroff demokratisch-parlamentarischen Verfassung und einer durch stärkere monarchische Einrichtungen gestützten gemäßigt demokratischen Verfassung. Aber auf diesen Gegensatz trifft das Wort des großen politischen Denkers auch vollkommen zu. Wenn ich die bisher bei uns bestehende Verfassung als eine durch stärkere monarchische Einrichtungen gestützte gemäßigt demokratische Verfassung meine, so werde ich bei keinem Einsichtigen Widerspruch finden. Die demokratischen Einrichtungen sind ja bei uns an so vielen Stellen — vom Reichstag bis zu den Krankenkassen — mit starkem Einfluß vorhanden, daß es keinem Urteilsfähigen beikommen kann, unser Staatswesen „Autokratie“, und wie die schönen Wilsonschen Titulierungen sonst heißen, zu nennen. Insbesondere auch in den Gemeinden finden sich überall starke demokratische Elemente, im einzelnen in verschiedener Abstufung. Der Kampf der Gegenwart geht nicht auf erstmalige Einführung demokratischer Einrichtungen, sondern auf Herstellung einer reinen Demokratie und zwar mit dem gleichzeitigen Ziel einer parlamentarischen Regierung. Gegen das Königtum schlechthin geht nicht die Bewegung. Man weiß, daß es nicht mehr viel bedeuten, nicht mehr unbequem sein wird, wenn die anderen Ziele erreicht sein werden. Diese Ziele lassen sich nur erreichen durch die völlige Demokratisierung des preussischen Abgeordnetenhauses. Eben darum geht der heftigste Kampf um dieses. Ist die Demokratisierung des Abgeordnetenhauses durchgeführt, so werden auch die letzten Einrichtungen, die dann noch einer radikalen Demokratisierung unserer Verhältnisse entgegenstehen, leicht beseitigt werden, insbesondere die noch nicht ganz demokratische Verfassung unserer Gemeinden.

Im Anschluß an das Wort Macchiavellis müssen wir hervorheben, daß die völlige Demokratisierung Deutschlands ein „schlecht proportioniertes Ding“ schaffen würde. Wir würden in einen Zustand der Tyrannei und Ungerechtigkeit kommen. Bei einem Gemeinwesen von wesentlicher Gleichheit der Verhältnisse, z. B. in

einem Bauernstaat, ist eine völlige Demokratie ganz unbedenklich; es wird dort niemand von einer Mehrheit sozial unterdrückt, weil soziale Unterschiede nicht bestehen. Ganz anders steht es bei einem Gemeinwesen von großer sozialer Mannigfaltigkeit, wie es das unsrige ist. Es ist nur eine von vielen Möglichkeiten, wenn wir daran denken, daß die riesige Arbeiterschaft, wenn sie die Herrschaft erlangt hat, große industrielle Betriebe schwer schädigen kann, — gewiß immer zum eigenen Schaden, aber mit der Kurzsichtigkeit, die eben nicht den eigenen Schaden erkennt. Denken wir ferner an den Mittelstand, der zahlenmäßig schwächer als die große Arbeiterschaft ist und darum in einer radikalen Demokratie mit seinen Angelegenheiten im Hintergrunde bleiben muß. Indem ich es unterlasse, die verschiedenen Möglichkeiten durchzusprechen, will ich mich nur noch auf treffende Bemerkungen beziehen, die der Abgeordnete Traub neulich gemacht hat (vgl. „Tägliche Rundschau“ (Nr. 67):

„Es muß offen gesagt werden, daß man in Berlin manchmal eine falsche Taktik einschlug: man hat das ‚Mafz der Masse‘ dort selbst langsam eingeführt und sich davon irreführen lassen. Damit wollen wir sagen, daß man manchmal nicht zuerst die Gerechtigkeit und Billigkeit einer Maßregel unterfuchte, sondern vorher nach sozialdemokratischem Muster fragte: ‚wiewiel Menschen, Vereine, Organisationen haben Sie hinter sich?‘ Diese Fragestellung wirkt zerstörend; sie zieht den Massenbegriff als Hauptmaßstab des Urteils groß. Ein Volk ist in seinem ganzen Handel und Wandel auf der schiefen Ebene, wenn es den Grundsatz einreißen läßt: ‚wer am meisten schreit, kriegt am meisten!‘ Nicht die Masse entscheidet, sondern die Leistung und der Charakter.“

Die bedenklichen Erscheinungen, auf die Traub hier hinweist, machen sich jetzt schon geltend, weil die Reichsregierung zurzeit den Wünschen der Sozialdemokratie aus bekannnten Gründen glauben nachgeben zu müssen. Es ist zu befürchten, daß sie nach einer völligen Demokratisierung unseres Vaterlandes dauernd werden und sich noch verstärken dürften.

Die „Neuorientierung“, von der heute so viel gesprochen wird, hat das Programm: „Freie Bahn dem Tüchtigen“ aufgestellt. Auf die parlamentarischen Verhältnisse angewandt, würde dies bedeuten, daß diejenigen politisch brauchbaren Kräfte, die bisher noch nicht genügend in den Parlamenten und sonstigen Vertretungskörpern zur Geltung gekommen waren, fortan zu stärkerer Geltung gelangen. Würde aber die Einführung des Reichstagswahlrechtes in Preußen eine solche Wirkung haben? Sie würde vielmehr die doch zweifellos einseitige Zusammenfügung des Reichstages auf das preußische Abgeordnetenhaus übertragen. Gerade die politisch brauchbaren Kräfte des deutschen Bürgertums würden statt zu stärkerer, zu geringerer Geltung gelangen. Man denke z. B. an so manchen erfahrenen und charaktervollen Politiker aus der nationalliberalen Partei des Abgeordnetenhauses, der bei einer Wahl nach dem Reichstagswahlrecht schwerlich zu einem Mandat gelangen würde. In besonderem Maße aber treffen diese Betrachtungen auf die Gemeindevahlen zu. Die völlige Demokratisierung der Gemeinden würde höchst wertvolle Teile des deutschen Bürgertums einfach mundtot machen. Wenn wir keineswegs die Fähigkeit der Sozialdemokraten zur Mitwirkung an der kommunalen Verwaltung bestreiten, so bergen die bürgerlichen Gruppen doch mehr brauchbare Kräfte in sich. Warum diese ohne Not ausschalten? Daß aber die Sozialdemokratie aus irgendwelcher Toleranz den bürgerlichen Gruppen den sachlich ihnen gebührenden Platz einräumen würde, daran ist ja nicht zu denken.

Auch wir wünschen eine Reform des Wahlrechtes*). Aus den dargelegten Umständen ergibt es sich indessen, daß nur eine solche Reform sachlich in Betracht kommen kann, die das Programm „Freie Bahn dem Tüchtigen“ zu gesunder Wirklichkeit bringt. Die völlige Demokratisierung unserer Verfassung würde wertvollste Kräfte in großem Umfang einfach lahmlegen.

*) Ich habe meine Gedanken hierüber in meiner Schrift: „Kriegs- und Friedensziele“ (Dresden 1917, Globus-Verlag) ausgesprochen.

Bei der Frage der Demokratisierung unserer Gemeinden ist noch ein wichtiger Gesichtspunkt zu würdigen, der leider in den gegenwärtigen Verhandlungen meistens übersehen wird*). Setzt sich eine Partei einer Gemeinde in den Besitz der Herrschaft, so verleiht ihr das weiter zugleich für das gesamte Staatswesen erhöhte Macht. Denken wir uns den Fall, daß die Sozialdemokratie eine große Zahl von Gemeinden — und darunter solche mit maßgebender Bedeutung für das öffentliche Leben, wie Berlin und Hamburg — beherrscht, so würde das eine starke Rückwirkung für die Sozialdemokratie im gesamten deutschen Staatsleben ausüben. Die Erinnerung an die Bedeutung von Paris im französischen politischen Leben und der Blick auf Petersburg im gegenwärtigen Rußland sprechen hier Bände. Wenn Berlin bisher die deutsche Öffentlichkeit weniger beeinflusst hat, so liegt das wesentlich an den Schranken, die die preußische Stadtverfassung der Demokratie zieht. Man vergegenwärtige sich doch einmal die Wirkungen einer tobenden Stadtverordnetenversammlung mit bedeutender sozialdemokratischer Mehrheit in Berlin und die Machtmittel der Stadt in ihrer Hand. Würden wir unter solchen Verhältnissen Krieg und Streik so gut überstehen können wie jetzt?

Es ließe sich wohl der Satz verteidigen: die Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen wäre weniger bedenklich, wenn es nicht auch in den Gemeinden eingeführt wird. Indessen wir sehen ja voraus (und auch Dr. Reiche deutet es an), daß das eine das andere nach sich ziehen würde. Darum sehen die Gegner der Demokratisierung der Gemeinden der völligen Demokratisierung des preußischen Abgeordnetenhauses mit großem Bedenken entgegen.

Ich wende mich nunmehr den besonderen Darlegungen Dr. Reiches zu. Es erleichtert unsere Auseinandersetzung, daß er in der Abschätzung der Wirkung der völligen Demokratisierung der Gemeinden mit mir insofern einig ist, als auch er von ihr die Beherrschung des Stadtverordnetenkollegiums und des Magistrats durch die Sozialdemokratie in einer großen Zahl von großen und kleinen Städten erwartet.

Dr. Reiche meint, daß von den kommunalen Aufgaben der Ortspolizei, des Schulwesens, der Bauten, des Armenwesens, der Steuererhebung „die letzten drei Punkte wohl keinem Bedenken unterliegen“. Von der Steuererhebung erklärt er, sie sei „ja nur eine rein technische Arbeit“. So einfach steht die Sache doch keineswegs! Wir haben ja beobachtet, daß die Finanzen der verschiedenen Städte sich sehr verschieden gestaltet haben, je nachdem die Stadtverwaltungen gut oder schlecht gewirtschaftet, eine waghalsige oder vorichtige Steuer- und Finanzpolitik getrieben haben. Ein warnendes Beispiel liefert die Geschichte der Stadt Offenbach a. M., deren Finanzen gerade unter dem starken Einfluß der Sozialdemokraten eine unerfreuliche Gestalt angenommen haben. Ein Mißbrauch der Finanzgewalt durch eine sozialdemokratische Mehrheit ist sehr wohl denkbar. Dr. Reiche fährt fort: „Das Armenwesen wird ebenso unter demokratischer Verwaltung gedeihen wie unter der bisherigen und die öffentlichen Bauten desgleichen, da hierfür ja doch hauptsächlich Fachmänner in Betracht kämen, die als besoldete Gemeindebeamte bzw. Magistratsmitglieder angestellt oder gewählt werden müssen.“ Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß die „Fachmänner“ nicht lediglich nach eigenem sachverständigem Ermessen handeln können, sondern von der politischen Gewalt abhängig sind, die sie anstellt. Wird ein sozialdemokratischer Magistrat dem „Fachmann“, der seiner eigenen Überzeugung folgen will, immer freien Spielraum lassen? Dr. Reiche erhofft ferner eine Besserung der städtischen Verhältnisse im Armen- und Bauwesen von der Verstärkung des sozialdemokratischen Einflusses. Wenn wir hierauf zunächst erwidern müssen, daß die städtische Armen- und Bauverwaltung keineswegs einseitig auf die wohlhabenderen Bevölkerungsschichten Rücksichten genommen hat, vielmehr sich von weiten und großen Gesichtspunkten leiten läßt und ernst auf weitere Fortschritte im echt sozialen Sinn bedacht ist,

*) Über die Wechselwirkung von Gemeinde- und staatlichem Wahlrecht, von Landtags- und Reichstagswahlrecht habe ich mich in der genannten Schrift eingehend geäußert.

so dürfen wir weiter gegen Gefahren, die von einem sozialdemokratischen Regiment drohen, keineswegs die Augen verschließen. Es gibt auch eine einseitige und darum kurzfristige armenfreundliche Politik. Man wendet finanzielle Mittel unzweckmäßig an, was sich hinterher bitter rächt. So wenig wir bestreiten, daß sich innerhalb der Sozialdemokratie Männer finden, die Verständnis für solche Gefahren besitzen, so ist doch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sie gegenüber dem unverständigen Trieb einer großen Masse nicht aufkommen. Dr. Reiche vermerkt auch die Klagen über den „kommunalen Klügel“, der sich bei der Anlage von Straßen begünstigt, und versichert, solche Übelstände würden mit dem sozialdemokratischen Regiment aufhören. Wir wollen nicht in die Erörterung der Frage eintreten, ob die herkömmlichen Klagen über diesen „Klügel“ nicht übertrieben sind; setzen wir selbst den Fall, sie seien vollauf begründet — glaubt irgend jemand wirklich, daß die Möglichkeit solcher Übelstände mit dem neuen Regiment aufhören werde? Keineswegs! Wir brauchen hier nicht auf die Verfassungsänderungen im alten Rom und in den mittelalterlichen Städten zurückzugreifen, welche den Beweis liefern, daß in dieser Beziehung die Verfassungsänderung wesentlich nur einen Wechsel des herrschenden Personenkreises hervorbrachte, daß aber die Mißstände an sich nicht aufhörten. Die Erinnerung an manche Begebnisse in der Geschichte der sozialdemokratischen Klassen und sonstigen Verbandseinrichtungen lehrt ja, daß mit der „breitesten Demokratie“ der „Klügel“ sehr wohl vereinbar ist. Wir fürchten, daß er sich bei einem einseitig sozialdemokratischen Regiment sogar verstärken würde. Denn die Kontrolle, die mit dem starken Anteil einer Vielheit von Parteien an der städtischen Verwaltung gegeben ist, und die das beste Mittel gegen den „Klügel“ darstellt, fielen damit fort.

Bei den Betrachtungen über die Wirkungen des sozialdemokratischen Regiments auf Ortspolizei und Schulwesen geht Dr. Reiche überall von der Voraussetzung aus, daß der Staat gewissen Gefahren, die er für diese Gebiete zugibt, steuern könne und werde. Gewiß, wenn der Staat von dem starken Einfluß der Sozialdemokratie unabhängig bleibt! Allein daran ist ja bei der Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen nicht zu denken! Dieses soll ja gerade den sozialdemokratischen Einfluß auf die allgemeine Staatsverwaltung sichern! Bergegenwärtigen wir uns einen Fall, den Dr. Reiche bespricht: ein von dem sozialdemokratischen Magistrat angestellter Lehrer mißbraucht die Geschichtsstunde für parteipolitische Bestrebungen. Dann soll „die Aufsichtsbehörde, Direktor oder Provinzialschulkollegium“, dem betreffenden Lehrer ein anderes Fach, Latein oder Erdkunde, übertragen. Ja, wenn die Stadt aber schon zum Direktor einen Sozialdemokraten ernannt hat! Dr. Reiche meint freilich: „Der Anstellung sozialdemokratischer Oberlehrer oder gar Direktoren kann der Staat stets durch Versagung der Bestätigung vorbeugen“. Gewiß, wenn der Staat unabhängig ist. Allein man setze den Fall, der Staat habe die Bestätigung versagt: wie sehr würde der Kultusminister dafür im Abgeordnetenhaus mitgenommen werden! Um einem Mißverständnis zu begegnen, bemerke ich, daß ich hier die allgemeine Frage der Verwendung sozialdemokratischer Lehrkräfte unerörtert lasse.

In Bezug auf die Ortspolizei äußerte sich Dr. Reiche dahin, daß „die Folge der Demokratisierung der Kommunen“ sein werde und müsse, daß in noch viel höherem Maß als bisher die Ortspolizei „königlich“ wird; insbesondere müsse es da geschehen, „wo man der herrschend gewordenen Sozialdemokratie die Polizeiverwaltung, also die diskretionäre Ausübung der Staatshoheit, nicht anvertrauen kann“. Hier wird wiederum die Voraussetzung gemacht, daß der Staat unabhängig bleibt. Aber man setze den Fall, daß der Minister des Innern im „neu orientierten“ Abgeordnetenhaus wegen der Absicht, einer sozialdemokratischen Stadtgemeinde die Polizeiverwaltung abzunehmen, interpelliert wird — wir brauchen die Situation nicht auszumalen! Freilich stimme ich Dr. Reiche darin zu, daß die Demokratisierung die Selbstverwaltung sehr beschränkt wird; aber nicht die Demokratisierung der Gemeinden speziell, sondern des Staates im Ganzen. Es ist ja eine bekannte Tatsache, daß, je demokratischer ein Staat ist, die Freiheit

der Gemeinden um so mehr beschnitten wird. Wir haben den interessanten Unterschied zwischen Frankreich und Deutschland. Dort ausgeprägter Parlamentarismus und formell scharfe Demokratie, demgemäß die Gemeinden von der Zentralverwaltung und den von ihr bestellten Präfekten sehr abhängig, während bei uns der Abwesenheit der scharf demokratischen Verfassungskonstruktion ein hohes Maß von Selbständigkeit der Gemeinden entspricht. Eben hierbei aber nehmen wir auch wiederum wahr, daß formell ausgeprägte scharfe Demokratie keineswegs wahre Freiheit garantiert.

Was Dr. Reiche über die ländliche Verwaltung sagt, das würde gleichfalls nur unter der Voraussetzung zutreffen, daß der Staat noch ganz unabhängig bliebe. Er setzt es als selbstverständlich voraus, daß die Regierung die Beamten nach ganz sachlichen Gesichtspunkten werde ernennen können, daß „niemals ein dem Staate nicht genehmer Mann“ ein wichtigeres Amt erhalten werde. Dr. Reiche scheint den Staat als in der Luft frei schwebend, unbeeinflusst von realen Parteien und ihren Interessen anzusehen. Das Entscheidende liegt ja aber gerade darin, daß der „neu orientierte“ Staat nichts weniger als unbeeinflusst von der Sozialdemokratie sein wird. Wir können uns der Meinung Dr. Reiches, daß „niemals ein dem Staate nicht genehmer Mann“ ein wichtigeres Amt erhalten werde, in diesem Sinn anschließen, insofern hier der stark demokratisch beeinflusste Staat in Betracht gezogen wird: dieser wird in der Tat dafür sorgen, daß niemals ein „ihm nicht genehmer Mann“ Beamter wird. In diesem Sinn nehmen wir auch die weitere Bemerkung Dr. Reiches an, in einem Konflikt werde der Staat mit der Entschlossenheit und Zähigkeit, mit der er seine Macht geltend mache, stets siegen. Gewiß, aber welcher Staat! Und hier haben wir daran zu erinnern, daß der demokratisch beeinflusste Staat seine Entschlossenheit und Zähigkeit oft auch zuungunsten einer Gemeinde, die nicht so demokratisch gestimmt ist, ferner zugunsten einer demokratischen Parteigruppe in einer Gemeinde gegen eine anders gesinnte Bevölkerungsschicht geltend machen wird.

Von der Kirche meint Dr. Reiche, daß „sie der Einwirkung des städtischen oder sonstigen Patronats durch ihre Verfassung entzogen ist“. Darauf ist zunächst zu entgegnen, daß jeder Patron auf die Bestellung des Geistlichen Einfluß hat. Aber auch sonst würde die Kirche unter dem vorwaltenden Einfluß der Sozialdemokratie mancherlei Schicksale durchzumachen haben.

Hinsichtlich der sprachlich und national gemischten Provinzen sieht Dr. Reiche selbst die Folgen der vollen Demokratisierung der Gemeinden nicht so ganz rosig an. Aber auch hier begehet uns wiederum der Trost, „der Staat“ werde das notwendige tun, „um sich gegen das Überhandnehmen des Polentums zu schützen“. Der Landrat, der Distriktskommissar, „der Treueid für König und Vaterland“, „der Staat, bei dem die Anstellung der Volksschullehrer liegt“, „der auch weiterhin zu Orts- und Kreisschulinspektoren keine polnischen Geistlichen bestellt“, — auf diese Instanzen glaubt sich Dr. Reiche verlassen zu können. Darauf müssen wir nur von neuem erwidern, daß der durch ein radikales Abgeordnetenhaus beeinflusste „Staat“ nicht mehr die alte Unabhängigkeit besitzen würde. Die Zusammensetzung unseres Reichstags hätte ja die unabhängige Polenpolitik des preußischen Staats, die Dr. Reiche erhalten zu sehen wünscht, unmöglich gemacht, wenn der preußischen Regierung nicht ein in anderer Weise zusammengesetztes Abgeordnetenhaus zur Seite gestanden hätte. Was aber den Landrat und Distriktskommissar betrifft, so sind sie ja Organe der jeweiligen Regierung. Und man weiß, daß schon jetzt, unter dem Druck der gegenwärtig hochgehenden demokratisch-polenfreundlichen Welle, mehrere hochverdiente Regierungspräsidenten und Landräte aus ihrem Amt entfernt worden sind, weil sie den Standpunkt der bisherigen unabhängigen preußischen Polenpolitik nicht aufgeben wollten. Wenn dies bereits heute geschehen ist, wo Preußen nur den Druck der Erzberger-Gotthein-Scheidemannschen Reichstagsmehrheit erfährt, so kann man sich ein Bild davon machen, was wir von der Einwirkung eines preußischen Abgeordnetenhauses zu erwarten haben, in dem es zu einer entsprechenden Mehrheitsbildung kommt. So sehr wir

endlich den Treueid für König und Vaterland schätzen, so würde doch — von anderem abgesehen (an böhmische Verhältnisse wollen wir gar nicht einmal erinnern) — der Treueid in vorliegendem Fall kein Schutzmittel sein, da es doch darauf ankommt, was die Regierung künftig noch verlangen und was sie durchgehen lassen würde.

Über Einzelheiten der preußischen Polenpolitik mag man streiten. Die beiden Hauptpunkte müssen festgehalten werden: die deutsche Bauernansiedlung und die deutsche Schule. Was der Herausgeber der „Grenzboten“ über die Auslieferung der Schule im bisher russischen Polen gesagt hat, das trifft in erhöhtem Maß für die preußischen Grenzprovinzen zu. Hinzu kommt die Frage der allgemeinen Steigerung des polnischen Einflusses durch die geplante Verfassungsänderung. Warum sollen wir das Wahlrecht so ändern, daß den Polen in Provinz und Gemeinde das Übergewicht verschafft wird? Dr. Reiche sagt mit Recht: „Handelt es sich doch darum, ob der schwarze oder weiße Adler über Posen und vielleicht auch über Westpreußen und Schlesien herrschen soll“. Und ebenso: „Fest müssen die Dämme gegen die slawische Flut sein“. Gerade weil ich hier vollkommen mit Dr. Reiche übereinstimme, bin ich Gegner der geplanten Verfassungsänderung. So wenig ich behaupten will, daß die Verfassungseinrichtungen die einzigen in Betracht kommenden „Dämme“ sind, so sehr ich davon überzeugt bin, daß auch auf die Stimmung, die Anschauungen des Volks Gewicht zu legen ist, so darf man doch die Verfassungseinrichtungen als Dämme nicht gering schätzen. Es handelt sich vielmehr darum, die Dämme festzuhalten, die das Deutschtum schützen. Und überdies liegen die Dinge noch so, daß die Gegner des Deutschtums Dämme zu dessen Bekämpfung aufrichten wollen.

Wir haben bisher von den vielen und großen Gefahren der völligen Demokratisierung unserer Verhältnisse gesprochen. Siehen ihnen nun etwa erhebliche Vorteile gegenüber? Wir wüßten keinen einzigen zu nennen. Der Stadtrat Dr. Luther, einer der angesehensten Männer der deutschen Selbstverwaltung, hat nachdrücklich hervorgehoben, daß die Stadtverwaltungen unter der Herrschaft des Dreiklassenwahlrechts durchaus sozial gehandelt haben und handeln. Durch freie Entschließungen haben sie — sagt er („Deutschland und der Weltkrieg“ Seite 228) — in mehrfacher Richtung die sozialen Leistungen der Reichsgesetzgebung sogar überboten, und zwar in großem Umfang. Ist da also eine große Änderung nötig? Stadtrat Luther spricht von der preußischen Stadtverfassung. In Baden, dessen Staatsangehöriger ich bin, hat das abgestufte Wahlrecht der Gemeinden ebenfalls durchaus bewährt. Niemand wird gegen eine badische Stadtverwaltung den Vorwurf erheben können, daß sie sich von einem engherzigen Klassenstandpunkt leiten lasse.

Das einzige, was sich für die völlige Demokratisierung der Gemeinden anführen ließe, wäre der Hinweis auf den „Zug der Zeit“, der aber oft nur der Herren eigener Geist ist. Und man weiß ja zur Genüge, daß sich hinter der angeblichen großen Volksstimmung recht viel internationale Beziehungen mannigfaltiger Art verbergen. Wenn es sich um das wahre Wohl des ganzen deutschen Volks handelte, so wären wir der geforderten Neuerung natürlich geneigt. Indessen gerade aus dem Eifer für das Volkswohl widersprechen wir ihr.

Da, wie wir gesehen, Gemeindevahl und Wahl für den Landtag in nahem Zusammenhang miteinander stehen, so mögen hier zum Schluß noch ein paar Worte über die zweckmäßigste Art der Änderung der Landtagswahl Platz finden. In den „Grenzboten“ ist von ihrem Herausgeber kürzlich mit Recht betont worden, daß es heute für unser Vaterland vor allem darauf ankomme, die Kräfte nach außen zusammenzufassen, und daß dahinter die inneren Fragen zurücktreten müßten. Wenn sich aus diesem Gesichtspunkt die Notwendigkeit ergibt, die Wahlrechtsfrage nicht um jeden Preis jetzt rasch zu erledigen, so spricht der rein sachliche Grund ihrer hohen Wichtigkeit ebenfalls dafür, sie nicht übers Knie zu brechen. Eine gründliche und darum etwas längere Beratung bedeutet wahrlich keinen Verlust. Es ist hier besonders auch in Betracht zu ziehen, daß neue Probleme für die

Wahlrechtsfragen in der letzten Zeit hervorgetreten sind. Namentlich wird dem berufsständischen Parlament heute eine Aufmerksamkeit gewidmet, die vor einigen Jahren noch unbekannt war. Als im Jahre 1913 in den „Grenzboten“ Graf Albrecht Stolberg-Bernigerode seine Abhandlung „Eine Reform des preußischen Wahlrechts“, die die berufsständische Vertretung empfahl, veröffentlichte (auch als Sonderabdruck im Verlag der „Grenzboten“ erschienen), konnte seine Äußerung fast noch als eine einzelne Stimme gelten. Inzwischen aber haben sich die Sympathien für eine solche Vertretung gemehrt, und von verschiedenen Ausgangspunkten aus wird sie gefordert. Wenn Graf Stolberg die Berücksichtigung der Selbstverwaltungskörper forderte, so wird auch dieser Gedanke heute stark vertreten. Von neuesten Beiträgen möchte ich hier einige Artikel eines Altmeisters der Rechtswissenschaft, Professor Binding im „Tag“, Jahrgang 1917, Nr. 266 bis 268 nennen, der mit Recht betont, daß die Vertretungskörper im Staat nicht bloß auf eine Art zustande kommen müßten, sodann einen Aufsatz von Staatsanwalt Dr. Fieber, „Der Weg zu einem gerechten Wahlrecht“, in den „Inhaltlichen Nachrichten“ vom 1. Dezember 1917, ferner einen Artikel eines im praktischen Leben der Selbstverwaltung stehenden Mannes, des Direktors der Vereinigung der preußischen Landkreise, U. v. Hassell, ebenfalls im „Tag“, Jahrgang 1918, Nr. 4, endlich die soeben erschienene Schrift des Professors Ed. Heyck, „Parlament oder Volksvertretung der Berufe und der Arbeit“ (Halle a. S., R. Rühlmann*). Wenn die Gründlichkeit der Prüfung der neueren Vorschläge die Fertigstellung des Wahlgesezes um ein paar Monate hinauschiebt, so wird es immer zeitig genug fertig werden.

Endlich möchte ich auch noch an das ältere österreichische Wahlrecht, das einem berufsständischen nahekam, erinnern. Es hat sich besser bewährt als das gegenwärtige ganz demokratische und hat dem österreichischen Staat weniger Schwierigkeiten gemacht, während — es ist traurig, daß man die Sache so formulieren muß — das nach dem gegenwärtigen Wahlrecht gewählte Abgeordnetenhhaus ihn fast zum Stillstand zu verdammen droht. Die Schwierigkeiten Österreichs werden wahrlich nicht durch die Steigerung der Demokratie gehoben. Daß aber auch uns Reichsdeutschen die Verstärkung der Demokratie Gefahren bringt, hat unsere obige Betrachtung gelehrt. Unser Ideal ist ein nicht extrem demokratisches und doch volkstümliches Parlament, eine Volksvertretung, welche die staatliche Entwicklung nicht hindert, sondern fördert.

*) Von anderen neueren Arbeiten, die sich mit der Wahlrechtsfrage beschäftigen, möchte ich hier hinweisen auf des Präsidenten Dr. E. Gruner Schrift „Die Neugestaltung des Preußischen Wahlrechts“ (Berlin 1917, F. Bahlen) und auf das vom Standpunkt der schönen Traditionen des deutschen Idealismus geschriebene Buch des Professor M. Pomtow, „Preußen und das Reichstagswahlrecht“ (Leipzig 1917, Th. Weicher). Eine Fundgrube für die hier in Betracht kommenden Fragen ist R. J. Mündel, „Deutschland auf dem Wege zur Demokratie?“ (Verlag der deutschen Vereinigung in Bonn). Zu der Schrift von Professor Max Weber, „Wahlrecht und Demokratie in Deutschland“ (Berlin-Schöneberg 1917, Buchhandlung „Fortschritt“) möchte ich bemerken, daß der scharfsinnige Forscher hier seinen Scharfsinn doch in den Dienst einer Verschiebung der Gesichtspunkte stellt, die ein Zerbrochen entstehen läßt.

